

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 3/09 B

L 11 AY 83/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 AY 96/06 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20.1.2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechts-
anwalt W beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Kläger begehrt insbesondere anstelle der Leistungen nach § 3 AsylbLG solche nach § 2 AsylbLG mit der Begründung, dass auf die von ihm nicht erfüllte Vorbezugszeit nach § 2 AsylbLG auch Zeiten des Aufenthalts bzw der Erwerbstätigkeit angerechnet werden müssten. Klage und Berufung des Klägers gegen die Ablehnungsentscheidung des Beklagten (Bescheid vom 8.5.2006; Widerspruchsbescheid vom 15.11.2006) hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hildesheim vom 10.10.2007; Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20.1.2009).

2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, für deren Durchführung er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt hat, macht der Kläger geltend, die Rechtsfrage,

ob es mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) zu vereinbaren sei, wenn § 2 Abs 1 AsylbLG für die Gewährung von privilegierten Leistungen auf eine Vorbezugsdauer allein von 36 bzw 48 Monaten von Leistungen nach § 3 AsylbLG abstelle und - soweit dies verneint werden müsse - ob eine verfassungskonforme Auslegung dahin möglich sei, dass für die Erfüllung der Frist des § 2 Abs 1 AsylbLG die Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder gar die Aufenthaltszeiten an sich zählten,

habe grundsätzliche Bedeutung. Die vom Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 17.6.2008 (B 8/9b AY 1/07 R - SozR 4-3520 § 2 Nr 2) vertretene Rechtsauffassung, dass allein die Zeiten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG in die Frist des § 2 Abs 1 AsylbLG einzubeziehen seien, überzeuge nicht. Das BSG habe bei seiner Entscheidung nicht den für die Frage eines Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG erforderlichen Vergleich zwischen den Ausländern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhielten, und denjenigen mit Leistungsbezug nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) bzw dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) vorgenommen. Nach der Gesetzesbegründung zu den §§ 2,3 AsylbLG habe der Gesetzgeber erkannt, dass es in bestimmten Fällen dazu kommen könne, dass Ausländer, die vom Grundsatz her nur nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sein sollten, doch über längere Zeit unverschuldet mit vergleichsweise unsicherem Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet verbleiben könnten. Ein sachlicher Grund, diese Gruppe von Ausländern auf Dauer in sozialhilferechtlicher Hinsicht schlechter zu stellen als Ausländer mit zum Teil auch nur befristetem Aufenthaltsrecht sei nur gegeben, wenn die erste Gruppe den Grund für den längeren Verbleib rechtsmissbräuchlich selbst geschaffen habe. Dies bedeute, dass auf die Fristen des § 2



AsylbLG zumindest die Zeiten des Bezugs auch anderer Sozialleistungen mit angerechnet werden müssten. Soweit das BSG in seiner Entscheidung vom 17.6.2008 (aaO) zur Rechtfertigung seines Abstellens auf den ausschließlichen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG ausführe, dass die so genannte Integrationskomponente in den Hintergrund getreten sei, sei dies offensichtlich unrichtig. Der Gesetzgeber rechtfertige vielmehr eine Schlechterstellung von Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG gegenüber Ausländern mit Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII noch immer mit dem unsicheren Aufenthaltsstatus und habe daher die Gewährung von Leistungen auf Sozialhilfeniveau von einem vierjährigen Voraufenthalt und nicht von einem vierjährigen Vorbezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG abhängig machen wollen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sich eine Rechtsfrage stellt, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer also eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie in der Regel deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Denn eine Rechtsfrage ist in aller Regel nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich bereits beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 1500 § 160a Nr 13 und Nr 65; SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Vor dem Hintergrund des von ihm zitierten Urteils des BSG vom 17.6.2008 (SozR 4-3520 § 2 Nr 2; bestätigt durch die weitere Entscheidung des Senats vom 24.3.2009 - B 8 AY 10/07 R), hätte der Kläger darlegen müssen, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage trotzdem noch nicht abschließend entschieden worden ist, weiter klärungsbedürftig geblieben oder erneut



klärungsbedürftig geworden ist (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl. 2008, § 160 RdNr 8b), weil der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird oder wesentliche neue Gesichtspunkte gegen die Auffassung des BSG vorgebracht werden (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 3-4100 § 111 Nr 1). Der Kläger hätte daher - etwa unter Bezugnahme auf neuere Rechtsprechung der Tatsachengerichte oder Stimmen aus dem Schrifttum - im Einzelnen darlegen müssen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage weiter umstritten ist. Derartige hat der Kläger jedoch nicht vorgetragen. Er kann jedenfalls nicht allein unter Bezugnahme auf die auch vom Senat in seiner Entscheidung vom 17.6.2008 (aaO) in anderer Weise gewürdigten Gesetzesbegründungen mit einer Gesetzesauslegung, der auch der Wortlaut der Regelungen der §§ 2, 3 AsylbLG entgegensteht, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegen.

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt W ist damit abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>), woran es hier fehlt. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)